

## Miszelle.

### „Absenz.“

In meinem Luther und Karlstadt habe ich S. 140 A. 1 und S. 145 A. 4 mich mit einer Stelle aus dem Schreiben Kurfürst Friedrichs d. W. befasst, das bei Hase, Karlstadt in Orlamünde (Mitteilungen der Geschichts- und Altertumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes 4, 93 f.) gedruckt ist. Der Kurfürst schreibt dort über die Bitte Karlstadts, nach Orlamünde gehen zu dürfen: Seinetwegen könnte K. ruhig von Wittenberg fortgehen, er ziehe doch die meiste Zeit im Lande hin und her. Aber er besorge, wenn er auf der Pfarrei [Orlamünde] sein wollte, werde ihm das Kapitel den Statuten gemäß keine Absenz<sup>1</sup> oder Präsenz folgen lassen, wenn er nicht vorher auf seine Pfründe (des Archidiaconats) in Wittenberg verzichtete und die Pfarrei (Orlamünde) als Konventor (Vikar) innehaben und die Arbeit daran verrichten wollte.

Ich habe a. a. O. diese „Absenz“ so gedeutet, dass es sich um die Präsenzen handelte, die bei legitimer, in den Statuten vorgesehener Verhinderung, auch an Abwesende bezahlt wurden.

Das ist nicht richtig. Das Wort findet sich bei Du Cange nicht. Von deutschen Glossaren findet es sich bei J. Fr. Frisch, Teutsch-lateinisches Wörterbuch 1741, wo auf Seb. Brants Narrenschiff verwiesen und kurz bemerkt wird: „A. bei den Canonicis und andern Pfründen“. Scherz-Oberlin, Glossarium Germanicum medii aevi verweist auf Frisch und erklärt: Salarium quod absentibus datur. Haltaus hat das Wort nicht. Auch bei Grimm fehlt es. Lexer verweist auf Mommenta Habsburgica 2, 552: *Die pharrer . . . , die nicht auf iren pharren selbs sitzen, dy sullen geben den drittail von irer absent* und Fontes rerum Austr. II, 7, 336 (aus der Zeit zwischen 1454 und 1464): *Item was pharer und altaristen sein, die sullen geben den dritten tail absenz, es sein geistlich oder werltlich, welh aber nicht absenz*

---

1) Hase: Obsenz. Barge konstatiert aus der Hs. Absenz.

*haben, die sullen geben und in aufgelegt werden nach irm stand und anslahen.*

Die Stelle im Narrenschiff (ed. Zarncke S. 32, 31 ff.) lautet:

Merck, wer vil pfründen haben well,  
Der letsten wart er in der hell.  
Do wurt er fynden eyn presentz,  
Die me düt, dann hie sechs absentz.

Im Kommentar S. 362 f. sagt Zarncke, es liege nahe anzunehmen, dafs man bei Pluralität von Präbenden die Einkünfte derjenigen Pfründe, deren Dienst man versah, Präsenz, die der andern, auf der man nicht zugegen war, Absenz genannt habe. Er könne aber Absenz in dieser Bedeutung nicht nachweisen und vermute, dafs Brant das Wort zuerst in dieser Bedeutung und nach Analogie von Präsenz gebraucht habe.

Dabei ist nun sowohl Präsenz wie Absenz unrichtig gedeutet. Über Präsenz vgl. meine Eßlinger Pfarrkirche S. 53 f. (289 f.). Absenz aber bedeutet den Teil der Einkünfte von Pfarreien u. a. Pfründen, den der Vikar oder Konventor an den abwesenden eigentlichen Inhaber der Stelle abführen mufs. Der Beweis dafür liegt vor allem in folgenden Stellen, die für sich selbst sprechen. Gravamina deutscher Nation von 1523 (Nürnberg; DRTA j. R. 3, 657<sup>14ff.</sup>): es werden die Pfarreien von ihren eigentlichen Inhabern *mit andern ungelerten ungeschickten personen, welche nur am meisten gelts zu absenz geben . . . besetzt*, und diese Vikare brauchen dann *mancherlei schinderei, damit sie sich bei der großen absenz auch enthalten und reichern mugen*. Dazu Schade, Satiren und Pasquille 3, 146<sup>15ff.</sup> mit 21<sup>ff.</sup> aus der Regensburger Reformation von 1524: *Item daß auch kain absenz beschwärt, sonder die füran mit den bischoffen gesetzt werden, und also daß man dester geschickter leut auf den pfarren und pfründen haben und in statlich aufkommens geraicht werden mag*, worauf die lutherischen und papistischen Pfaffen erwidern: Wer anders denn dieses Beschwerden bisher geübt habe, als Päpste, Bischöfe und Kurtisanen. Die jetzigen Inhaber (Vikare) können nur Butzen und Stile aufklauben. Das Beste müsse alles denen werden, die es nie verdient haben, während nach Gottes Wort nur der die Pfarrei geniefsen solle, der sie selbst versehe. — Ferner: Flugschriften aus den ersten Jahren der Reformation hrsg. von O. Clemen 3, 73<sup>10</sup> (1908), wo in dem „schönen Dialogus von den vier grössten Beschwernissen eines jeglichen Pfarrers“ (1521) der Romanist sagt: *Ha, auf die kirch wil ich bald kumen. Ich hon ir noch wol fünff oder sechs, do jeglich X oder XX guldin all jar mir in absent gibt*. Endlich Hessische Ordnung die Visitatoren usf. betreffend von 1537 (Richter, KOO 1, 284a): *Es wil auch unser gnediger Furst und Herr hin-*

*furter keine pastorei noch pfar, dan allein denen, so sie selbs besitzen und versehen wollen, verleihen, auch keinem einiche absents noch abnutzung hiervon zu fordern noch zu heben gestatten. Was aber in des pharherns underhaltung ubrig, sol in andern christlichen prauch gewant werden.*

Ich denke, diese Stellen genügen vorerst. Der Sinn der Worte des Kurfürsten ist also: wenn Karlstadt aus Wittenberg fortgehe, ohne auf die Archidiakonatsstelle zu verzichten und sich in Orlamünde mit der bloßen Stellung als Konventor zu begnügen und dessen Arbeit wirklich zu tun, so werde das Kapitel ihm vermutlich von den Einkünften der Stelle gar nichts zukommen lassen<sup>1</sup>. Man muß sich dabei erinnern, daß diese Einkünfte offenbar vom Kapitel eingezogen und dann die Anteile an den Archidiakon und den Konventor verteilt wurden. Vgl. Hase 95 und meine Darstellung S. 143 und 152<sup>2</sup>.

1) Damit fällt auch meine Bemerkung S. 145 A. 4 über den Satz *es wer dan sach* teilweise dahin, wiewohl auch so noch das Auffallende bleibt, daß der Kurfürst auch die Präsenzen nennt, obwohl die ja nach dem Verzicht auf das Archidiakonatsamt wegfallen müssen. Hier fließen offenbar zwei Situationen ineinander.

2) Ich benutze die Gelegenheit, noch zwei andere Versehen zu bemerken, die mir inzwischen in meiner Arbeit aufgefallen sind: 1) S. 85 Z. 6: Wittenberg ist natürlich nicht genannt, weil es zur Diözese Brandenburg gehört. 2) S. 121 A. 2: Zu den Kirchenordnungen, die nach der *Formula missae* verlangen, daß die Kommunikanten sich an einem besonderen Ort, im Chor um den Altar, zusammenfinden sollen, gehört auch die von Braunschweig 1528 (Richter 1, 115a u.), von wo aus die Bestimmung auch in die Schwesterordnungen von Hamburg 1529 und Lübeck 1531 übergegangen ist.

Tübingen.

K. Müller.